



## Kanzler

### **Grundsätze zur Abrechnung von Reisekosten Dritter**

vom 09.01.2019

#### **1.**

#### **Einführung und Anwendungsbereich**

1.1 Bei Dienstreisen von Personen, die bei der MLU beschäftigt sind, ist die Universität gesetzlich verpflichtet, die entstehenden Kosten zu erstatten. Hierbei gelten das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA).

1.2 Führen Dritte (s.u.) Reisen durch, besteht ein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Reisekosten nur, wenn dies gesondert vereinbart ist. Vor dem Hintergrund des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen solche Vereinbarungen nur dann erfolgen, wenn daran ein dienstliches Interesse besteht. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Erstattung von Reisekosten Dritter sind dabei die nachfolgenden Grundsätze zu beachten.

1.3 „Dritte“ im Sinne dieser Grundsätze sind alle Personen, die sich zum Zeitpunkt der Reise nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit der MLU befinden (Dritte). Eine ggf. bestehende akademische Mitgliedschaft oder ein Angehörigenstatus sind hier nicht relevant. Unter den Begriff „Dritte“ fallen also insbesondere Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Gastwissenschaftler/innen, Werkvertragsnehmer, Stipendiaten, Studierende (ausgenommen: Dienstreisen im Rahmen einer Hilfskraft-Tätigkeit), frühere Beschäftigte der Universität im Ruhestand (auch Ruhestandsprofessor/innen bzw. Emeriti), externe Gutachter und Gremienmitglieder (Berufungskommissionen, Prüfungsgremien, Beiräte und dgl.).

1.4 Diese Grundsätze gelten für alle Reisen Dritter, die von der Universität erstattet werden, unabhängig von der Finanzierungsquelle.

#### **2.**

#### **Einzelregelungen**

2.1 Eine Zusage der Erstattung von Reisekosten Dritter ist zulässig, wenn dies zur Durchführung eines Lehrauftrages oder Gastvortrages im Sinne der Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen erforderlich ist, sowie bei sonstigen Reisen von Dritten, wenn an der Reise ein dienstliches Interesse besteht. Ein dienstliches Interesse kann insbesondere

darin bestehen, dass die Teilnahme eines Dritten an einer Veranstaltung der Universität erforderlich ist.

2.2 Die Zusage der Kostenübernahme muss vor der Durchführung der Reise vereinbart bzw. (bei Erteilung eines Lehrauftrages) zugesagt werden. Zuständig ist diejenige Stelle, die die Mittel verwaltet, aus denen die Erstattung erfolgen soll. Die Vereinbarung bzw. die Zusage sowie der Umfang der Erstattung sind schriftlich zu dokumentieren. Hierfür empfiehlt sich die Verwendung des Formulars „Vereinbarung zwecks Wahrnehmung einer Reise im dienstlichen Interesse der MLU“. Alternativ ist von dem Einladenden gegenüber der Reisekostenstelle eine dienstliche Erklärung abzugeben, welche Vereinbarung zur Erstattung der Reisekosten getroffen wurde. (Diese Vereinbarung kann z.B. in Form eines Schriftwechsels im Zusammenhang mit der Einladung vorliegen.)

2.3 Erstattungsfähig sind Beförderungskosten (Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse im Zug, Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent pro Kilometer bei maximal 130,00 EUR pro Reise [= Hin- & Rückfahrt]) sowie reine Übernachtungskosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA).

2.4 Ein pauschales Tagegeld, auch in Form von Verpflegungsmehraufwendungen, darf nicht gezahlt werden. Die Ausgaben für ein mit der Übernachtung zusammenhängendes Frühstück im Übernachtungshotel können ausnahmsweise in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet werden, wenn sie in der Hotelrechnung betragsmäßig enthalten sind. Im Falle einer Honorarvereinbarung ist der Betrag bei der Bemessung des Honorars zu berücksichtigen.

2.5 Erstattet werden Reisekosten nur für diejenige Person, deren Teilnahme aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Kosten für private Begleitpersonen und privat veranlasste Mehrkosten dürfen nicht erstattet werden.

2.6 Wird eine Reise eines Dritten aus Drittmitteln finanziert, die der Universität zur Verfügung stehen, so sind die Erstattungsregelungen des Geldgebers wie folgt zu beachten:

- Sind die Vorgaben des Drittmittelgebers restriktiver als die vorstehenden Regelungen, so sind erstere vorrangig zu beachten. Sollen darüber hinausgehende Aufwendungen aus Haushaltsmitteln erstattet werden, so ist die Abrechnung in einen drittmittelfinanzierten und einen haushaltsfinanzierten Anteil aufzuteilen.
- Sehen die Vorgaben des Drittmittelgebers eine weitergehende Erstattung vor (z.B. Pauschalsätze, Tagesgelder etc.), so kann eine Erstattung in diesem Umfang vereinbart werden.

2.7. In begründeten Ausnahmefällen kann der Kanzler Ausnahmen von diesen Grundsätzen zulassen.

### **3. Mitteilung an Behörden**

Die Universität ist verpflichtet, bei Zahlungen an einen Dritten von insgesamt 1.500,00 EUR oder mehr im Kalenderjahr dem Finanzamt eine entsprechende Kontrollmitteilung zukommen zu lassen (Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten vom 07.09.1993 in der jeweils geltenden Fassung).

### **4. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit der Bekanntgabe im Amtsblatt für alle Reisekosten in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend abgerechnet wurden.

Halle (Saale), 9. Januar 2019

Markus Leber  
Kanzler / BfH

[Anlage: Formular der Vereinbarung](#)